

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität vom 13.09.2023

Öffentlicher Teil

TOP .. **Vorschlag der Fraktionen von CDU und Bündnis90/Die Grünen sowie der FDP-Ratsgruppe**
Hier: Informationsbanderole zur Ankündigung von Baumfällungen ggü. Bürger*innen
0734/2023
Entscheidung
ungeändert beschlossen

Herr Kahrau erläutert die Vorlage.

Herr Bihs informiert anhand der als Anlage beigefügten Präsentation zu Anlass und Ablauf von Baumkontrollen, zu erforderlichen Baumfällungen sowie zu Informationsbanderolen.

Bei der in der Vorlage angesprochenen Stadt Dortmund sei es so, dass dort mit Banderolen Fremdfirmen die zu fällenden Bäume angezeigt würden. Es gebe allerdings Missbrauch, beispielsweise durch Umhängen von Banderolen auf andere Bäume. Eine Informationsliste über zu fällende Bäume auf der Internetseite des WBH unterstütze er, die Nutzung von Baumbanderolen halte er für nicht sinnvoll und organisatorisch nicht leistbar.

Herr Scholz fragt, wann die Liste für Oktober vorgelegt würde und welche Bedeutung die blauen Punkte hätten, die an Bäumen in der Bahnstraße (?) angebracht worden seien.

Herr Bihs teilt mit, dass die Vorlage für die weiteren Fällungen kommen werde. Erst wenn diese alle Gremien durchlaufen habe, werde mit den Fällungen begonnen. Derzeit falle man auch nicht.

Hinsichtlich der Punkte könne er keine Auskunft geben.

Herr Kahrau konkretisiert, dass es um die Optimierung der Kommunikation mit dem Bürger und auch der Politik gehe. Er möchte wissen, ob es möglich sei, direkt beim Feststellen einer erforderlichen Fällung eine Banderole anzubringen.

Herr Bihs teilt mit, dass bei einer sinnvollen Information die Banderolen erst nach Durchlaufen der Vorlage angebracht werden könnten. Ab dann würde es noch etwa vier Wochen bis zur Fällung dauern, in denen immer wieder überprüft werden müsste, ob die Banderolen noch hingen. Dies könne ohne zusätzliches Personal nicht geleistet werden.

Frau Selter äußert den Wunsch konkreterer Standortinformationen für den Naturschutzbirat, da sie sich die Bäume vorher gerne ansehe. Eine Straßenbezeichnung alleine reiche oft nicht aus.

Herr Ludwig möchte wissen, ob farbige Kreuze an den betroffenen Bäumen angebracht

werden könnten. So könnten Bürger informiert werden, die nicht das Internet nutzen wollen.

Herr Bihs hat keine Einwände; er glaube, dass dies schon so geschehe.

Herr Köhler teilt mit, dass im Verwaltungsvorstand entschieden worden sei, dass die Baumfäll-Listen auch auf der Internetseite des Umweltamtes präsentiert werden sollen. Seit vergangenem Monat sei dies eingerichtet.

Herr Voigt teilt mit, dass er sich mit der Veröffentlichung im Internet zufrieden geben könne. Die Markierung mit den Kreuzen sei ihm in Hagen auch schon begegnet.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, Bäume im öffentlichen Raum, die gefällt werden müssen, nach Möglichkeit vorab sichtbar zu kennzeichnen. Eine Informationsbanderole, aus möglichst biologisch abbaubarem Material, am Baum soll die Bürger*innen über den Grund der Fällung (Standsicherheit, Baumaßnahmen etc.) informieren und auf eine entsprechende Webseite verweisen, um weitere Informationen zu erhalten.

Abstimmungsergebnis:

- Ohne Beschlussfassung

Anlage 1 0734-2023 Vortrag Informationsbanderolen zur Ankündigung von Baumfällungen u. a.

Nils Böcker

Fachagrarwirt Baumpflege und Baumsanierung

Personenzertifizierter Sachverständiger nach DIN EN ISO/IEC 17024:2003

Von der SVG Euro-Zert GmbH zertifiziert

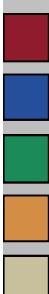
Fachgebiet:

Baumpflege, Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen, Baumsanierung, Baumstatik, Verkehrssicherheit, Beweissicherung, Gefährdungsanalysen, Baumwertermittlung, Gehölzwertermittlung

Zusatzqualifikation:

Technische Untersuchungsverfahren zur Messung der Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen

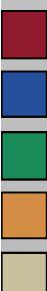
Informationsbanderole zur Ankündigung von Baumfällungen – Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen



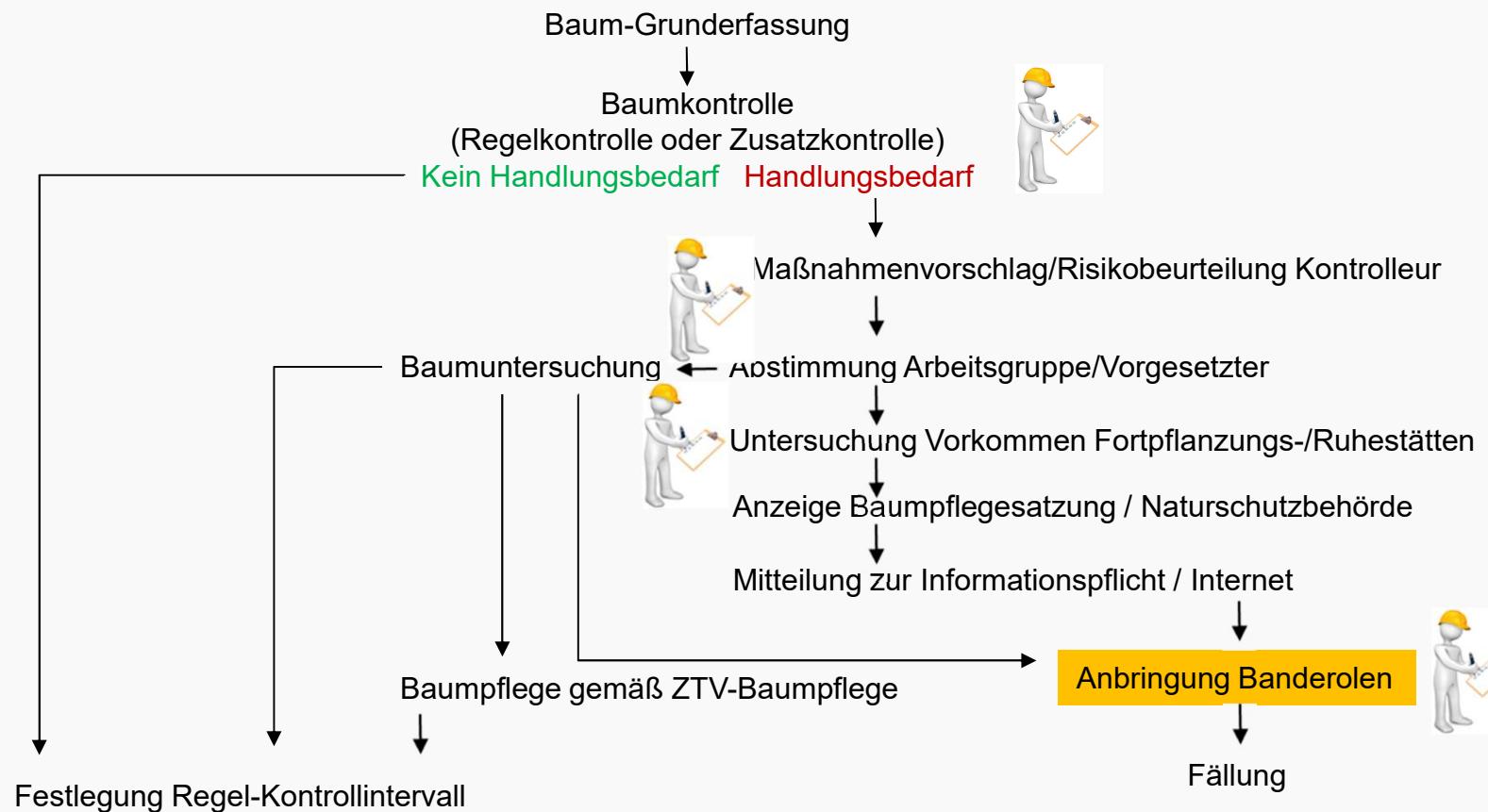
Anlass von Baumkontrollen

Verschiedene Umwelteinflüsse beanspruchen bzw. gefährden vor allem Stadt- und insbesondere Straßenbäume

- Abbrechende Baumteile oder umstürzende Bäume können zur Gefahr für Personen und Sachen werden
- Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte hat im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass von den dort stehenden Bäumen keine Gefahr für Personen oder Sachen ausgehen (Rechtsprechung BGH Urteil von 1965 bis heute).
- Danach ist zunächst durch eine regelmäßige Kontrolle zu prüfen, ob an dem Baum Anzeichen vorhanden sind, die auf eine Baumgefahr hindeuten und diese durch geeignete Maßnahmen abzuwenden.
- Kontrolle des städt. Baumbestandes nach der Richtlinie für Baumkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit und Dienstanweisung zur Verkehrssicherungspflicht von Bäumen beim WBH



Schema – Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen



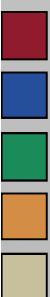
Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen (Vorlage 0150/2022)

- Gemäß Beschluss des Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität Vorlage 0150/2022 aus der Sitzung UKM/02/2022 wird die Verwaltung beauftragt, künftig transparent und unaufgefordert im UKM Mitteilung zu machen, wenn Baumfällungen oder erhebliche Rückschnitte anstehen, ohne dass dem ein Rats- oder Ausschussbeteiligung vorhergeht. Sind Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund von Gefahr im Verzug notwendig, kann die Mitteilung in der auf die Maßnahme folgenden Sitzung des UKM nachgeholt werden.
- Zeitraum März bis Oktober: Keine planbaren Fällungen nach Risikoabschätzung, ausschließlich Fällung von Gefahrenstellen die ein unmittelbares Handeln erforderlich machen, Anzeige der Maßnahmen in der folgenden Sitzung des UKM, Dokumentation der Maßnahmen, Baumaßnahmen andere Fachgruppen
- Zeitraum Oktober bis März: planbare Fällungen nach Risikoabschätzung, vorhergehende Anzeige der Maßnahmen im UKM, NB und jeweiliger Bezirksvertretung

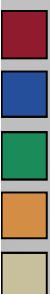
Informationspflicht zum Umgang mit Bäumen (Vorlage 0150/2022) - Maßnahmen im Juni/Juli 2023

Lfd-Nr.	Baumart	Höhe/Stammumfang	Bezirksvertretung	Standort	Mangel	Maßnahme	Anlagentyp	Durchführung der Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen im Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG	Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
1	Silberweide	1,3	Hohenlimburg	Mühlenbergstraße Norwichbrücke	abgestorben	Fällung	Gewässerrandstreifen	Ja	Nein
2	Bergahorn	1,4	Hohenlimburg	Wilhemstraße, ggü. Hausnummer 10	abgestorben	Fällung	Straßenbegleitgrün Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
3	Rotbuche	2,6	Hohenlimburg	A46/Eisenbahn	absterbend	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
4	Esche	0,96	Mitte	Volmestraße Übergang Elbershallen	abgestorben	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
5	Esche	1,1	Mitte	Volmestraße Übergang Elbershallen	abgestorben	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
6	Esche	0,65	Mitte	Volmestraße Übergang Elbershallen	abgestorben	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
7	Ulme	0,91/1,2/1,46	Mitte	Volmestraße Einmündung Düppenbeckerstraße	abgestorben	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein
8	Bergahorn	1,6	Mitte	Rissestraße, ggü. Hausnummer 35	abgestorben	Fällung	Kinderspielplatz	Ja	Nein
9	Birke	1,4	Eilpe/Dahl	Friedhof Delstern	abgestorben	Fällung	Friedhof	Ja	Nein
10	Hainbuche	0,92/0,87/0,83	Mitte	Oberer Altlohweg, Kircheneinfahrt	erforderliche Aufweitung Grundstückszufahrt gemäß Nr. 3.3 der feuerwehrtechnischen Richtlinien	Fällung	Unbebautes Grundstück	Ja	Nein

3. Rotbuche Hohenlimburg A46/Eisenbahn absterbend



4.-6. Esche Mitte Volmestraße Übergang Elbershallen



7. Ulme Mitte Volmestraße Einmündung Düppenbeckerstraße



8. Bergahorn Mitte Rissestraße, ggü. Hausnummer 35



9. Birke Eilpe/Dahl Friedhof Delstern abgestorben



Nutzen von Informationsbanderolen

- Bei nicht planbaren Maßnahmen im Zeitraum von März bis Oktober die unverzüglich bearbeitet werden müssen, ist die vorherige Anbringung von Banderolen nicht möglich. Dadurch wird das Verfahren uneinheitlich und intransparent für die Bürger.
- Informationen auf der Internetseite sind auch nachfolgend zu den Baumfällungen möglich, dadurch ist das Internet zur Information interessierter Bürger wesentlich geeigneter.
- Bei 134 planbaren Fällungen in 2022 ist der Aufwand für die Anbringung der Banderolen hoch, zumal diese erst zum Schluss in einem separaten Arbeitsschritt erfolgen kann.
- Die Banderolen im RuheForst für die Kenntlichmachung baumpflegerischer Maßnahmen für Fremdunternehmen, werden regelmäßig durch Dritte beseitigt. Wie muss die Kontrolle der Banderolen erfolgen?